

Art. 138

(1) ¹Die Errichtung und Verwaltung der Hochschulen ist Sache des Staates. ²Eine Ausnahme bilden die kirchlichen Hochschulen (Art. 150 Abs. 1). ³Weitere Ausnahmen bedürfen staatlicher Genehmigung.

(2) ¹Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung. ²Die Studierenden sind daran zu beteiligen, soweit es sich um ihre Angelegenheiten handelt.